

**Satzung zum Schutz von Bäumen in der Gemeinde
Neuenhagen bei Berlin vom 09.02.2006**

Auf Grund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I/01 S. 154) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I/04 S. 59, 66) sowie des § 24 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BbgNatSchG) vom 25.06.1992 (GVBl. I S. 208) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2004 (GVBl. I S. 106) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am 09.02.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne im Gebiet der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin.

(2) Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und zur Belebung, Gliederung und Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes und damit den Gartenstadtcharakter der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Geschützt sind:

1. Alle Bäume mit einem Stammumfang von 60 cm aufwärts. Maßgebend ist der Stammumfang in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Der Schutz tritt ein, sobald die Bäume die festgelegten Maße erreicht haben.

2. Mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn mindestens ein Stamm einen Stammumfang von mindestens 60 cm aufweist,

3. Geschützt sind auch solche Bäume, die das Maß nach Abs. 1 Nr. 1 noch nicht erreicht haben, jedoch Ersatzpflanzung im Sinne der §§ 7 und 8 sind oder aufgrund eines Landschafts- oder Bebauungsplanes zu erhalten sind.

(2) Nicht unter die Vorschriften dieser Satzung fallen 1. Obstbäume, Walnussbäume, Pappeln, Weiden, Robinien, Nadelbäume außer Waldkiefern sowie abgestorbene Bäume

2. Wald in Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg

3. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen.

§ 3

Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten geschützte Bäume ohne die nach § 5 erforderlichen Genehmigungen zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau zu verändern.

(2) Nicht unter die Verbote fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:

1. die Behandlung von Wunden und

2. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelballens.

(3) Die Verbote nach Abs. 1 gelten nicht für Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren. Die getroffenen Maßnahmen sind unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Jeder Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte von Grundstücken ist verpflichtet, die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume zu erhalten, zu pflegen und vermeidbare schädigende Einwirkungen im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich zu unterlassen. Die Gemeinde hat die Eigentümer und Nutzungsberechtigten hierbei zu beraten und zu unterstützen. Sie kann die notwendige Sanierung selbst durchführen lassen, wenn diese für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar ist; die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sind insoweit zur Duldung verpflichtet.

§ 5

Ausnahmegenehmigungen

(1) Genehmigungen zur Beseitigung von Bäumen sind zu erteilen, wenn

1. der geschützte Baum krank ist und seine Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht mehr möglich ist,

2. von einem geschützten Baum Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und diese nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,

3. eine nach baulichen und nachbarschaftsrechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.

(2) Eine Ausnahme kann zugelassen werden, wenn

1. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Baum zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,

2. die Beseitigung des geschützten Baumes aus überwiegend öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist,

3. auf bebauten Grundstücken aufgrund eines überdurchschnittlichen Bestandes an geschützten Bäumen die Wohnbedingungen unzumutbar beeinträchtigt werden.

(3) Die Genehmigung zur Beseitigung von Bäumen ist bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Der Antrag soll

schriftlich erfolgen, die beabsichtigten Maßnahmen bezeichnen und eine Begründung enthalten.

(4) Die Entscheidung über eine Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerrufen oder befristet erteilt werden. Sie ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben.

(5) Die Genehmigung verliert ihre Gültigkeit, wenn die darin gestatteten Maßnahmen nicht innerhalb von 2 Jahren durchgeführt worden sind. Auf Antrag kann die Genehmigung jeweils um ein Jahr verlängert werden.

§ 6

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Werden für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder ein Vorbescheid beantragt, sind im Lageplan alle auf dem Grundstück vorhandenen, nach § 2 Abs. 1 geschützten Bäume, ihre Standorte, die Arten und die Stammumfänge einzutragen und während der Bauphase vor Beschädigungen zu schützen.

(2) Im Zuge des bauordnungsrechtlichen Verfahrens prüft die Gemeinde die Notwendigkeit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5. Einer gesonderten Antragstellung bedarf es nicht. Die Entscheidung über die Beseitigung von Bäumen im Zusammenhang mit der beabsichtigten Baummaßnahme ergeht durch schriftlichen Bescheid.

§ 7

Ersatzpflanzungen

(1) Wird auf der Grundlage des § 5 eine Ausnahmegenehmigung erteilt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten als Ersatz nach Maßgabe des Abs. 2 Bäume auf dem Grundstück anzupflanzen oder zu erhalten (Ersatzpflanzung). Sind Ersatzpflanzungen auf diesem Grundstück nicht möglich oder fachlich nicht sinnvoll, gilt § 8 Abs. 1.

(2) Für jeden entfernten geschützten Baum ist ein neuer nach § 2 geschützter Baum anzupflanzen oder je ein auf dem Grundstück nach § 2 geschützter vorhandener Baum im Stammumfang von mindestens 12 cm bis maximal 20 cm in 1,00 m Höhe nachzuweisen. Die erforderliche Ersatzpflanzung richtet sich nach der Empfehlung der Gemeindeverwaltung. Bei Laubbäumen beträgt der Mindestumfang des Stammes der Ersatzpflanzung 12 cm in 1,00 m Höhe über den Erdboden. Nadelbäume sind nachzupflanzen mit einer Höhe von mindestens 1,00 m über den Erdboden.

(3) Die Ersatzpflanzung ist vor Ablauf eines Zeitraumes von 2 Jahren durchzuführen und der Gemeindeverwaltung schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Ausgleichabgabe

(1) Kann der Antragsteller seiner Verpflichtung zur Ersatzpflanzung nach § 7 Abs. 1 aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht nachkommen, so hat er inner-

halb von 4 Wochen nach Bescheiderteilung eine Ausgleichszahlung zu leisten.

(2) Die Höhe der Ausgleichzahlung bemisst sich nach dem Preis des jeweiligen Baumes, der als Ersatz gepflanzt werden müsste (§ 7 Abs. 2), zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettopreises.

(3) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichzahlungen sind an die Gemeinde zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume sowie für den Erhalt und die Pflege nicht unter Naturschutz stehender, aber besonders wertvoller Bäume im Sinne des Naturschutzes zu verwenden.

§ 9

Billigkeitsmaßnahmen

Zur Vermeidung unbilliger sachlicher oder persönlicher Härten kann im Einzelfall von der Forderung nach Ersatzpflanzungen (§ 7) oder der Zahlung einer Ausgleichabgabe (§ 8) ganz oder teilweise abgesehen werden. Die unbillige sachliche oder persönliche Härte ist nachzuweisen.

§ 10

Haftung der Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtung nach §§ 7 und 8 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten.

§ 11

Folgenbeseitigung

(1) Hat ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so ist er verpflichtet, entsprechende Ersatzpflanzungen auf dem Grundstück vorzunehmen, es sei denn, dass diese aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich sind. In diesem Fall ist eine Ausgleichzahlung nach § 8 zu entrichten. Die Verpflichtung wird im Einzelfall von der Gemeinde festgelegt.

(2) Hat ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 geschützte Bäume geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Ist das nicht möglich, ist er zu Ersatzpflanzungen (§ 7) oder zur Leistung eines Ausgleiches (§ 8) verpflichtet.

(3) Hat ein Dritter geschützte Bäume entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Verboten des § 3 Abs. 1 ohne Genehmigung geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert,

2. entgegen § 3 Abs. 3 die unverzügliche Anzeige über die Beseitigung geschützter Bäume oder Teile von ihnen sowie deren Bereithaltung unterlässt,

(2) Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € geahndet.

§ 13

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz von Bäumen in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 18.03.1999 zuletzt geändert durch 2. Satzung zum Schutz von Bäumen in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 13.09.2001 außer Kraft.

Neuenhagen, den 10.02.2006

Jürgen Henze
Bürgermeister